

PROVISIONSVEREINBARUNG

zwischen

calliance
Carl-Hopp-Str. 17, 18069 Rostock

- im Folgenden „**Auftraggeberin (AG)**“ genannt-

und

Name /

.....
Adresse :

- im Folgenden „**Auftragnehmer (AN)**“ genannt -

§ 1 Umfang der Vereinbarung

- (1) Die Provisionsvereinbarung erstreckt sich auf die Vermittlung von Vertragsabschlüssen zwischen der AG und deren Kunden für das Produkt der AG:

„ Inboundsekretariat“

wie in Anlage I. zu dieser Vereinbarung näher erläutert.

- (2) Die AG darf selbst Vermittlungen neben denen des AN tätigen. Gebietsschutz oder Gebietsgrenzen werden ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 2 Pflichten des AN

- (1) Der AN hat seine Dienste persönlich zu leisten und kann nur für selbst abgeschlossene Geschäfte eine Provision beanspruchen.
- (2) Der AN hat für die AG Geschäfte zu vermitteln. Er ist nicht zum Inkasso berechtigt und darf die AG nicht rechtsgeschäftlich vertreten.
- (3) Der AN hat die Geschäftsbeziehungen mit den potenziellen Kunden der AG zu pflegen. Er ist verpflichtet, die Interessen der AG wahrzunehmen.
- (4) Der AN hat der AG laufend Nachricht zu geben über alle in den Geschäftsbeziehungen interessierenden Umstände, insbesondere über seine Vermittlungen, Beobachtungen über die Bonität der Kunden und eventuelle Veränderungen im Kundenkreis.
- (6) Der AN darf die Interessen solcher Firmen, die mit der AG in Wettbewerb stehen, nicht wahrnehmen.
- (7) Der AN hat über alle Geschäftsgeheimnisse der AG während der Dauer des Vertrags und nach Beendigung des Vertrags Stillschweigen zu bewahren.

§ 3 Pflichten der AG

- (1) Die AG hat den AN bei dessen Tätigkeit nach Kräften zu unterstützen.
- (2) Die AG hat den AN mit allen sich auf die möglichen Geschäfte beziehenden Informationen zu versehen. Sie hat ihm jeweils unverzüglich mitzuteilen, ob sie ein vermitteltes Geschäft annehmen oder ablehnen will.
- (3) Die AG hat den AN zu unterrichten, wenn sie Geschäfte voraussichtlich nur in erheblich geringerem Umfange abschließen kann oder will als nach den Umständen zu erwarten ist.

§ 4 Provision

- (1) Der AN erhält eine Provision in Höhe 100,00 € für die jeweilige Vermittlung eines Geschäftsabschlusses für einen Serviceauftrag der calliance inklusive der auf die Provision etwa entfallenden Mehrwertsteuer. Ein Provisionsanspruch des AN gemäß § 87 Abs. 2 HGB besteht nicht.
- (2) Der AN erhält ferner eine Folgeprovision in Höhe von 50 Prozent auf den Nettoumsatz des von ihr gewonnenen Kunden für die Dauer des Vertragsverhältnisses seines gewonnenen Kunden, inklusive der auf die Provision etwa entfallenden Mehrwertsteuer für den Ablauf eines jeden Jahres, in welchem der in Abs. 1 genannte Vertrag Bestand hat.
- (3) Geschäfte, die erst nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zustande kommen, können eine Provisionspflicht nur auslösen, wenn sie innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung des Vertragsverhältnisses abgeschlossen worden sind.
- (4) Der AN hat keinen Anspruch auf Provision, wenn und soweit feststeht, dass der Kunde der AG keine Zahlung leistet. Bereits gezahlte Provision ist zurückzuzahlen.
- (5) Die Provision nach Abs. 1 und nach Abs. 2 wird monatlich, frühesten 8 Wochen nach Auftragsbeginn gezahlt. Die Zahlung erfolgt auf das bei der AG hinterlegte Konto.
- (6) Der AN hat keinen Anspruch auf Erstattung von Auslagen wie Fahrtkosten, Porto, Telefon- und Telefaxgebühren.
- (7) Die AG ist berechtigt, gegen die Provisionsansprüche des AN mit eigenen Forderungen die Aufrechnung zu erklären.

§ 5 Dauer der Provisionsvereinbarung

- (1) Die Provisionsvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann im ersten Jahr der Vertragsdauer mit einer Frist von einem Monat, im zweiten Jahr mit einer Frist von zwei Monaten und im dritten bis fünften Jahr mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

Nach einer Vertragsdauer von fünf Jahren kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden. Die Kündigung ist nur für den Schluss eines Kalendermonats zulässig.

- (2) Das Vertragsverhältnis kann von jedem Teil aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

§ 6 Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine ange-messene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt hätten, wenn sie bei Abschluss dieses Vertrags den Punkt bedacht hätten.

§ 7 Vertragsänderungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Die gilt auch für die Abänderung des Schriftformerfordernisses.

§ 8 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Forderungen und Verbindlichkeiten aus dieser Vereinbarung ist ausschließlich der Sitz der AG. Rostock, den, den

_____ calliance

Anlage I.

Inboundsekretariat

Bestandteil ist die Vermarktung von Serviceaufträgen im Bereich Inbound

Homepage der calliance unter www.calliance.de